

von Adel ist, b) jeder Fabrikant, Werkmeister, Kaufmann, der einen Laden oder ein Magazin von 10000 pohlischen Gulden an Werth hat, c) alle Pfarrer und Vicarien, d) jeder Künstler und Bürger, der sich durch seine Talente und Kenntnisse, oder durch Dienste, die er dem Handel oder den Künsten geleistet hat, auszeichnet, e) jeder Unterofficier und Soldat, der Wunden erhalten, oder mehrere Feldzüge gemacht hat und in Ruhestand versetzt ist, f) jeder noch in Dienst stehende Unterofficier oder Soldat, welcher wegen seines guten Betragens Auszeichnung erhalten hat, g) die Officiere von jedem Grad. Die genannten wirklich im Dienst stehenden Officiere, Unterofficiere und Soldaten können nur in dem Fall das in diesem Artikel ihnen verwilligte Recht nicht ausüben, wenn sie in der Stadt, in welcher die Gemeind-Versammlung zusammen kommt, in Garnison liegen. 59) Das Verzeichniß der stimmenden Bürger wird von der Municipalität angefertigt und von dem Einnehmer der Contributionen beglaubigt. Die Liste der Pfarrer und Vicarien wird von dem Präfect hergestellt und von dem Minister des Innern beglaubigt. Die Liste der in dem vorstehenden Artikel Angegebenen wird von dem Präfect angefertigt und von dem Kriegsminister beglaubigt. Das Verzeichniß der Fabrikanten, Werkmeister, Kaufleute, die in ihrer Handlung, in ihrem Magazin, oder in ihrer Fabrik-Anlage ein Capital von 10000 pohlischen Gulden haben, und das Verzeichniß derjenigen Bürger, die durch Talente und Kenntnisse, oder durch Dienste, die sie den Wissenschaften oder den Künsten, oder der Handlung geleistet haben, ausgezeichnet sind, werden von dem Präfect angefertigt und jährlich von dem Senat genehmigt. Die Bürger, die sich in dem letztgenannten Fall befinden, können ihre Bittschriften gerade an den Senat richten und die ihr Gesuch rechtfertigenden Schriften beilegen. 60) So oft der Senat Mißtrauen in die Richtigkeit dieser Listen setzt, kann er die Anfertigung neuer Listen befehlen. 61) Die Gemeind-Versammlungen dürfen nicht im ganzen Umfang des Districts zu gleicher Zeit zusam-

men berufen werden. Zwischen jeder solcher Zusammenkunft muß immer ein Zwischenraum von 8 Tagen seyn, ausgenommen die der Stadt Warschau. 62) In den Gemeind-Versammlungen hat ein vom König ernannter Bürger den Vorsitz. 63) In den Gemeind-Versammlungen soll keine Erörterung, über welchen Gegenstand es auch sei, keine Berathschlagung über ein Gesuch oder eine Gegenvorstellung Statt haben. Sie sollen sich mit nichts beschäftigen, als mit der Wahl der Deputirten oder der Candidaten, deren Anzahl vorher, wie oben gesagt, durch die Zusammenberufungsschreiben angezeigt ist. VIII. Titel. Eintheilung des Gebiets und Verwaltung. 64) Das ganze Gebiet bleibt in 6 Departements abgetheilt. 65) Jedes Departement hat einen Präfect, ein wenigstens aus 3 und höchstens aus 5 Mitgliedern bestehendes Collegium für streitige Sachen, und einen allgemeinen Departementsrath aus wenigstens 16 und höchstens 24 Mitgliedern bestehend. 66) Die Districte werden von Unterpräfecten verwaltet; in jedem District ist ein Districtsrath von wenigstens 9 und höchstens 12 Mitgliedern. 67) Jede Municipalität hat einen Maire oder Präsidenten und einen Gemeinderath von 10 Mitgliedern bei 2500 Einwohnern und darunter, von 20 bei 5000 Einwohnern und darunter, und von 30 in Städten, deren Volksmenge 10000 übersteigt. 68) Die Präfecten, Präfecturräthe und Maire werden vom König, ohne vorgängige Vorschläge ernannt. Die Mitglieder der Departements- und Districtsräthe wählt der König aus einer doppelten Liste Candidaten, die ihm die Districts-Versammlungen vorschlagen. Alle zwei Jahre werden zur Hälfte neue ernannt. Auch die Municipalitätsräthe ernannt der König aus einer doppelten Liste Candidaten, welche die Gemeind-Versammlungen vorschlagen. Alle zwei Jahre werden zur Hälfte neue angestellt. Die Departements-, die Districts-, und die Municipalitätsräthe wählen sich aus ihrer Mitte einen Präsidenten. IX. Titel. Gerichts-Ordnung. 69) Das Gesetzbuch Napoleon wird in dem Herzog-